

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

1.0 Außenwände [§ 56 (1) Nr. 1 und Nr. 7 NBauO]

- 1.1 Bei Wohngebäuden sind Außenwände von mindestens 2,0 m Höhe zu erstellen.
- 1.2 Blockbohlenbauweise ist nicht zulässig.

2.0 Dächer [§ 56 (1) Nr. 1 und Nr. 7 NBauO]

- 2.1 Die Mindestdachneigung beträgt bei Gebäuden über 36 m² 30°. Bei zweigeschossigen Gebäuden, bei Pultdächern, versetzten Pultdächern oder bei begrüntem Dächern sind Mindestdachneigungen ab 15° zulässig.
- 2.2 Dachgauben und/oder Quergiebel sind bis zu einer gesamten Länge von max. 50 % der ihnen zugeordneten Trauflänge zulässig, wobei die Länge einer einzelnen Gaube und/oder eines einzelnen Quergiebels höchstens 6,0 m betragen darf. Der Abstand zwischen einzelnen Gauben sowie zwischen Gauben und Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen. Die gleiche Anforderung gilt für Quergiebel.
- 2.3 Dacheindeckungen von Gebäuden über 36 m² sind aus Tonziegeln oder Betondachsteinen in den Farben rot bis rotbraun oder dunkelgrau bis schwarz und mit nicht hochglänzenden Oberflächen (Herstellerangaben) auszuführen. Dachbegrünungen sind zulässig. Solar- und Voltaikflächen sind ebenfalls zulässig.

3.0 Nebengebäude, Carports und Garagen

- 3.1 Die Außenwände von Gebäuden mit einer Grundfläche bis höchstens 36 m² sind in Material und Farbe den Hauptgebäuden anzugleichen oder in Holz auszuführen.
Wenn Gebäude gemäß § 2 Abs. 2 NBauO mit ihren Außenwänden aneinander grenzen bzw. ihr Abstand geringer als 30 cm ist, wird die zur Beurteilung heranzuziehende Grundfläche addiert.
- 3.2 Flachgeneigte Dächer unter 30° und Flachdächer sind zulässig, wenn sie begrünt werden.

4.0 Sonstige Festsetzungen

- 4.1 Geschlossene Zäune und Mauern als Einfriedung der Grundstücke zur Straßenverkehrsfläche sind nur bis zu einer Höhe von 0,9 m zulässig. Auf das Freihalten von Sichtflächen wird hingewiesen.
- 4.2 Freistehende oder an Gebäuden angebrachte Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von höchstens 2,50 m, gemessen über Straßenniveau, und nur bis zu einer Größe von 1,00 m² zulässig. Werbeanlagen mit selbstleuchtenden Laufschriften sind nicht zulässig.
- 4.3 Ordnungswidrig handelt, wer den oben genannten Vorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 91 Abs. 3 und 5 NBauO).